

Mirjam Schnorr

Prostitution im „Dritten Reich“. Zur Situation von „asozialen Frauen“ in ausgewählten badischen und württembergischen Großstädten zwischen 1933 und 1945

Am 29.03.1943 beschloss die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, Hildegard E., die in Karlsruhe der „Gewerbsunzucht“ nachgegangen war, mit dem nächsten Sammeltransport in die Frauenabteilung des Konzentrationslagers Auschwitz zu verschieben.¹ Grund hierfür: Sie habe als „arbeitsscheue und asoziale Person“ einen „kriminelle[n] Lebenslauf“ und sei damit eine „Gefahr für die Allgemeinheit“.² Frauen, die wie Hildegard E. im „Dritten Reich“ in der Prostitution arbeiteten, galten gemäß der nationalsozialistischen Ideologie als „Asoziale“. Sie unterlagen besonderen Maßregeln und erlebten eine spezifische Stigmatisierung und Verfolgung. Die Prostitution wurde einerseits als „unsittlich“ bekämpft, andererseits wurde sie spätestens mit Kriegsbeginn staatlich instrumentalisiert. Der Beitrag stellt, unter Rückgriff auf die zeitgenössische Konstruktion der Prostituierten als „asoziale Frau“, die nationalsozialistische Haltung zur Prostitutionsfrage dar und beleuchtet hierzu schlaglichtartig die lokale Entwicklung in den Städten Mannheim, Karlsruhe und Stuttgart. Er soll damit den Fragen nachgehen, inwiefern es sich bei der staatlichen Handhabung der Prostitution im „Dritten Reich“ um eine frauenfeindlich ausgerichtete Politik handelte und wie hierdurch die

1 Schreiben Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe an den Vorstand der Straf- und Untersuchungshaftanstalten in Karlsruhe, Karlsruhe, 29.03.1943 betr. Verschiebung des Vorbeugungshäftlings Hildegard E., in: Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe 520 Zugang 1981/51-21207, n. fol.

2 Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft, Karlsruhe, 06.03.1943, in: GLA Karlsruhe 520 Zugang 1981/51-21207, n. fol.

Diskriminierung und Verfolgung betroffener Frauen – unter Hinzuziehung des normierenden Faktors der Arbeit – befördert wurde.

Zu den Begrifflichkeiten

Prostituierte bieten Geschlechtsverkehr gegen Geld oder gegen andere Vergünstigungen an. Das Entgelt verdeutlicht den Warencharakter der zeitlich befristeten Beziehung zwischen der Prostituierten und dem jeweiligen Kunden, dem „Freier“. In der Prostitution willigen die sexuelle Dienstleistung anbietende und die für dieses Angebot zahlende Person in eine Art Vertrag ein, der in der Vornahme sexueller Handlungen besteht. Für die Prostituierte hat der sexuelle Kontakt zum „Freier“ originär keine sexuell befriedigende Funktion.³ Die heterosexuelle weibliche Prostitution ist bis heute die gängigste Form der Prostitution. Als „freiwillig“ ist die Prostitution dann zu verstehen, wenn gemäß der jeweils bestehenden Rechtsordnung bei der die Prostitution ausübenden Person die Fähigkeit zu einem eigen- und vollverantwortlichen Handeln angenommen werden kann. Das liegt vor, wenn die betreffende Person erstens volljährig ist und sie zweitens nicht zur Ausübung der Prostitution durch Gewalteinwirkung beziehungsweise durch eine gemäß der bestehenden Rechtsordnung strafrechtlich zu ahnende Handlung dazu gezwungen wurde beziehungsweise die Prostitution aus diesem Grund fortführt.⁴ Arbeitsort der Prostituierten ist der „Strich“. Dort bietet sie ihr Gewerbe an, vereinbart Geschäfte über sexuelle Dienstleistungen mit den Konsumenten der Prostitution und führt diese dort teilweise auch aus. Der „Strich“ kann sich in Straßen, Wohnungen, Häusern und Bordellen befinden.⁵

Unmittelbar verknüpft mit der Prostitution ist die Zuhälterei. Sie ist ein Verhalten, das die Prostitution überwacht, ausbeutet und fördert. Der fast immer männliche Zuhälter steht meist in einer persönlichen Beziehung zur Prostituierten, wobei unter anderem Partnerschaft und diverse Dependenz eine Rolle

3 Vgl. zu den verschiedenen Teilaspekten einer Definition von Prostitution: Löw, Martin/Ruhne, Renate: Prostitution. Herstellungsweisen einer anderen Welt, Berlin 2011, S. 23; Kreuzer, Margot Domenika: Prostitution: Eine sozialgeschichtliche Untersuchung in Frankfurt a.M.: Von der Syphilis bis AIDS, Stuttgart 1989, S. 14; Leo, Ulrich: Die strafrechtliche Kontrolle der Prostitution. Bestandsaufnahme und Kritik, Diss. Köln 1995, S. 23; Girtler, Roland: Der Strich. Soziologie eines Milieus, Berlin 2013, S. 165 ff.

4 Bargon, Michael: Prostitution und Zuhälterei. Zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik mit einem geschichtlichen und rechtsvergleichenden Überblick, Lübeck 1982, S. 124; Gleß, Sabine: Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, Berlin 1990, S. 13.

5 Girtler: Der Strich, S. 205.

spielen können. Er unterstützt ihr Gewerbe und nutzt den Verdienst hieraus, um seinen eigenen Lebensunterhalt vollständig oder teilweise zu bestreiten.⁶

Die Prostituierte als „Asoziale“ im Nationalsozialismus

Die von den Nationalsozialisten als „asozial“ stigmatisierte Gruppe von Menschen umfasste jene sozialen Randgruppen, die von Arbeits- und Besitzlosigkeit, Verarmung und vor allem Deklassierung sowie sozialer Ausgrenzung betroffen waren. Die Voraussetzungen für eine Zuordnung zur Gruppe der „Asozialen“ wurden allerdings von den Nationalsozialisten nie abschließend definiert, weshalb es sich um eine heterogene Gruppe handelte. Hierunter fanden sich Bettler, Landstreicher, Obdachlose, Zuhälter und „Zigeuner“ ebenso wie als „asoziale Großfamilien“ bezeichnete Unterschichtsfamilien, „arbeits scheue“ Fürsorgeempfänger, renitente Fürsorgezöglinge, Alkoholiker, Gelegenheitsarbeiter, Prostituierte, sexuell freizügig lebende Frauen, ledige Mütter und säumige Unterhaltspflichtige.⁷ Eine Annäherung an das zeitgenössische Verständnis von „Asozialität“ und mithin eine Verortung der im vorliegenden Aufsatz betrachteten Gruppe innerhalb dieses Begriffsverständnisses bietet das folgende Zitat aus einem Merkblatt des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP zur „Bekämpfung der Asozialen“ aus dem Jahre 1942:

„Wer ist gemeinschaftsunfähig (asozial)? Gemeinschaftsunfähig sind Personen, die aufgrund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung nicht in der Lage sind, den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft an ihr persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen. [...] Personen, die durch unsittlichen Lebenswandel aus der Volksgemeinschaft herausfallen bzw. ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch ihr unsittliches Gewerbe verdienen. Hierher gehören Straßendirnen, Zuhälter“.⁸

Frauen, die ihren Körper für bezahlten Geschlechtsverkehr anboten und oftmals unter einer kritischen wirtschaftlichen Situation litten, galten den

6 Bargon: Prostitution und Zuhälterei, S. 129-133; Girtler: Der Strich, S. 272 f.

7 Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Überblick über die Breite der Maßnahmen gegen soziale Außenseiter und die hieran beteiligten Stellen, in: Lutz, Thomas/Puvogel, Ulrike/Sedlacek, Dietmar/Tomkowiak, Ingrid (Hrsg.): „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005, S. 51-64, hier: S. 52.

8 Die Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen, Berlin, 20.06.1942, in: Ayaß, Wolfgang: „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Koblenz 1998, S. 307-309, hier: S. 309.

Nationalsozialisten somit explizit als Teil des Personenkreises von „Asozialen“. Überdies nahmen sie innerhalb der konstruierten Gruppe der „Asozialen“ eine Sonderposition ein, da sie eigene Einkünfte hatten.⁹ Als „asozial“ stigmatisiert, wurden sie nicht als Angehörige der „Volksgemeinschaft“ verstanden, da die Form ihres Unterhaltserwerbs von den Nationalsozialisten nicht als eine Art der Arbeit angesehen wurde, sondern als Ergebnis ihrer „sexuelle[n] Verwahrlosung“.¹⁰ Der Berliner Kommunalverwalter Dr. Josef Tress begründete dies in seiner Abhandlung „Die Asozialenfrage“ aus dem Jahre 1941/42 folgendermaßen:

„[D]as Dirnentum ist weitgehend in angeborener Flachheit und Antriebsarmut begründet, die Dirne ist kein Produkt besonders starker Vitalität, ihre Triebhaftigkeit ist vielmehr ausgesprochen negativ bestimmt, die Willenslagen sind noch stärker unterwertig als der sittliche Charakter. Vor allem ist jedes Dirnentum durch die Unfähigkeit zu tieferem Erleben bedingt.“¹¹

Die Nationalsozialisten sahen also die Ursache für die Betätigung einer Frau in der Prostitution in ihrer genetischen Anlage begründet. Diesem biologistischen Verständnis entsprechend wurden Prostituierten „angeborene“ Eigenschaften wie „geistiges Unvermögen“, „Willensschwäche“ und „Faulheit“ attestiert, die vermeintlich zwangsläufig dazu führen mussten, dass sie in das Prostitutionsmilieu „abglitten“.

Innerhalb der nationalsozialistischen Geschlechterkonzeption galten Frauen in der Prostitution als der Kerntyp der „asozialen Frau“.¹² Das von den Nationalsozialisten propagierte Idealbild der „deutschen Frau“ bewegte sich zwischen den Zuschreibungen von Ehe, Mutterschaft, Familie, Dienst an der und Opfer für die „Volksgemeinschaft“. Diesem Modell, das der Frau vor allem die Mutterrolle zuwies, stand der vermeintlich „unmoralische“, „andere“ Frauentypus, die Prostituierte, konträr gegenüber. Sie schien das Konzept der Ehe, Mutterschaft und Familie zu konterkarieren, denn sie lebte gemäß der nationalsozialistischen Meinung eine freizügige Sexualität, die auf Lust und Profit, jedoch nicht auf die

9 Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 90.

10 Tress, Josef: Die Asozialenfrage, in: Blätter für Gefängniskunde 72/5, 1941/42, S. 163-210, hier: S. 206, aus: International Tracing Service (ITS) Digitales Archiv 1.1.28.0/82234368-82234392.

11 Tress: Die Asozialenfrage, S. 206.

12 Neben als ebenfalls „minderwertig“ eingestuft Müttern von „asozialen Großfamilien“ und sexuell unangepasst lebenden Frauen; Ayaß: Asoziale, S. 184.

notwendige Fortpflanzung ausgerichtet gewesen war.¹³ Sie verweigerte sich also der „biologischen Pflicht“ der Frau zu Schwangerschaft und Mutterschaft.¹⁴

Die „Asozialen“ wurden als „Gemeinschaftsfremde“ wahrgenommen, die sich durch ihr Verhalten außerhalb der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ stellten und diese schädigten.¹⁵ Diese Vorstellung ist nicht spezifisch nationalsozialistisch, sondern die Kulmination einer Entwicklung, die sich spätestens seit Ende der 1920er-Jahre beobachten ließ.¹⁶ Im Sozialstaat der Weimarer Republik hatte zwar noch allgemein die Annahme geherrscht, dass soziale „Außenseiter“ durch Unterstützungsmaßnahmen wieder in die Gesellschaft integrierbar seien. Mit der wirtschaftlichen Depression ab 1929 jedoch – im Zuge derer die Massenarbeitslosigkeit und damit die Zahl beispielsweise der Wohnsitzlosen, Fürsorgeempfänger und Frauen in der Prostitution rapide anstieg – war der Nährboden für den Gedanken entstanden, dass diese Personen lediglich „sozialer Ballast“ seien. Die traditionelle Position der Wohlfahrtspflege, welche in der Gesellschaft als hilfsbedürftig, schwach, arm und unproduktiv geltenden Personen Unterstützung, Förderung und Schutz bot, wurde kritisiert und mithilfe neuer Rechtfertigungsstrategien in Hinblick auf eine zu verwirklichende „Volkspflege“ radikalisiert.¹⁷ Die Nationalsozialisten zogen schließlich rigoros die

- 13 Freund-Widder, Michaela: Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster 2003, S. 109 f. Frauen, die der „Gewerbsunzucht“ nachgingen, aber dennoch Kinder hatten, waren überdies von der Ehrung durch das Mutterkreuz ausgeschlossen; Weyrather, Irmgard: Muttertag und Mutterkreuz. Der Kult um die „deutsche Mutter“ im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1993, S. 58. Wilhelm Frick erläutert dies 1939 in folgenden Worten: „Unwürdig der Ehrung ist die Mutter, [...] die ohne aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestraft worden zu sein – das Ansehen der Deutschen Mutter schwer geschädigt hat (z. B. durch Gewerbsunzucht [...])“; Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen u. a., Berlin, 28.01.1939, in: Ayaß: Gemeinschaftsfremde, S. 194-195, hier: S. 194 f.
- 14 Osborne, Cornelia: Abtreibung: Mord, Therapie oder weibliches Selbstbestimmungsrecht? Der § 218 im medizinischen Diskurs der Weimarer Republik, in: Geyer-Kordesch, Johanna/Kuhn, Annette (Hrsg.): Frauenkörper. Medizin. Sexualität. Auf dem Wege zu einer neuen Sexualmoral, Düsseldorf 1986, S. 192-236, hier: S. 207.
- 15 Alakus, Baris/Kniefacz, Katharina/Vorberg, Robert: Sex-Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Wien 2006, S. 72.
- 16 Schon um die Jahrhundertwende wird die Frage nach härteren Vorbeugungsmaßnahmen gegen sogenannte „Gewohnheitsverbrecher“ diskutiert; Wachsmann, Nikolaus: From Indefinite Confinement to Extermination. „Habitual Criminals“ in the Third Reich, in: Gellately, Robert/Stoltzfus, Nathan (Hrsg.): Social Outsiders in Nazi Germany, Oxford 2001, S. 165-191, hier: S. 167.
- 17 Evans, Richard J.: Social Outsiders in German History. From the sixteenth Century to 1933, in: ebd., S. 20-44, hier: S. 37 f.; Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Der Wohl-

Grenze zwischen den „Asozialen“ und „Volksgenossen“¹⁸ und bestimmten, dass die Zuwendungen der „Volkspflege“ nur für jene da sein durften, die gesund, erb- und rassebiologisch vermeintlich wünschenswert waren und als erziehbar, also potentiell „gemeinschaftsfähig“, galten. Damit wurden Selektionsprozesse in der Form von „Auslese“ und „Ausmerze“ gefördert. Allein ein vermeintlich bestimmbarer „Wert des Hilfsbedürftigen“¹⁹ für die Gemeinschaft wurde zum Maßstab nicht nur für Unterstützung und Fürsorge, sondern auch für körperliche Unversehrtheit gemacht.²⁰ Das bedeutet, der für die Gemeinschaft „wertlose“ Einzelne konnte keine Hilfeleistungen mehr erwarten und lief Gefahr, Gewalt beispielsweise in Form von Zwangssterilisation oder Vernichtung in Anstalten und Lagern zu erfahren. In diesem spezifisch nationalsozialistischen Verständnis von Fürsorge, das eben nicht auf die Eingliederung der Benachteiligten, sondern auf die Begünstigung der „Wertvollen“ und „Erbgesunden“ im Namen einer zu fördernden „Volksgemeinschaft“ abzielte, war die Ausgrenzung und „Ausmerze“ von vermeintlich „Minderwertigen“ obligatorisch.²¹ Die negative Eugenik, das heißt die Beseitigung von Trägern vermeintlich „schädigender“ Erbanlagen, war somit ein essentielles Merkmal der NS-Rassenpolitik.²²

Zur Situation von „asozialen Frauen“ in Mannheim, Karlsruhe und Stuttgart zwischen 1933 und 1945

Adolf Hitler bezeichnete die Prostitution in *Mein Kampf* als eine „Schmach der Menschheit“, die einer unbedingten Bekämpfung bedürfe.²³ Die Haltung der Nationalsozialisten zur Prostitutionsfrage gestaltete sich aber keinesfalls einheitlich unter der Prämisse der Bekämpfung des Sex-Gewerbes. Die nationalsozialistische Prostitutionspolitik lässt sich in zwei Phasen einteilen. Die erste Phase

fahrtsstaat im Nationalsozialismus. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland 3, Berlin 1992, S. 48.

18 Z. B. Schreiben betr. die Behandlung der Asozialen in Stuttgart im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung und Vorschläge über zukünftige Gestaltung, o.O., o.D., in: Stadtarchiv Stuttgart 201/1-1000, Bl. 88.

19 Schleicher, Reinhold: Die Wandlung der Wohlfahrtspflege durch den Nationalsozialismus, Diss. Heidelberg 1939, S. 34; zit. nach: Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz: Volksgemeinschaft als Formierungsideologie des Nationalsozialismus. Zu Genesis und Geltung von „Volkspflege“, in: dies. (Hrsg.): Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1991, S. 50-77, hier: S. 65.

20 Vgl. hierzu: Otto/Sünker: Volksgemeinschaft als Formierungsideologie, S. 64-69.

21 Sachße/Tennstedt: Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, S. 12.

22 Wuttke, Walter: Medizin, Ärzte, Gesundheitspolitik, in: Borst, Otto (Hrsg.): Das Dritte Reich in Baden und Württemberg, Stuttgart 1988, S. 211-235, hier: S. 225.

23 Hitler, Adolf: Mein Kampf, München 1942, S. 275, 661.-665. Auflage.

von 1933 bis 1939 war von einer Verschärfung in der polizeilich-strafrechtlichen Bekämpfung der Prostitution, das heißt dem Versuch der Verhinderung von Straßenprostitution mittels Razzien, engmaschiger Überwachung, Verhaltensaufflagen und Inhaftierungen von Personen aus dem Milieu, gekennzeichnet.²⁴ Das erklärte Ziel dieser Maßnahmen war die „Beseitigung [der Prostitution] zur Reinhaltung des Straßenbilds“.²⁵ Diese erste Phase war allerdings stark von städtischen Einzelregelungen charakterisiert und damit in ihren Maßnahmen heterogen. Mit dem Kriegsausbruch 1939 begann dann eine zweite Phase, in der die polizeiliche und staatliche Reglementierung des Prostitutionsgewerbes noch verstärkt wurde. Das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ von 1927 wurde außer Kraft gesetzt und die polizeiliche Reglementierung der Prostitution wieder eingeführt. Der NS-Staat selbst trat nun in der Rolle des Zuhälters auf. Prostitution erfolgte mit Kriegsbeginn entweder in Form der Zwangsprostitution für das NS-Regime innerhalb eines extrem behördlich überwachten und räumlich eingegrenzten Gewerbes oder in illegaler, das heißt heimlicher Praxis. Bordelle wurden im Reich, im eroberten Besatzungsgebiet und in Konzentrationslagern eingerichtet.²⁶ Festgehalten wurden diese Regelungen in einem vertraulichen Erlass des Reichsministers des Innern vom 09.09.1939, den Reinhard Heydrich in Vertretung unterzeichnete. In diesem heißt es:

„Die Polizei hat mit sofortiger Wirkung Massnahmen zur Erfassung der Prostitution zu treffen und deren ärztliche Beaufsichtigung durch die Gesundheitsbehörden sicherzustellen. [...] Jeder Aufenthalt von Prostituierten auf Strassen und Plätzen zum Zwecke der Anwerbung zur Unzucht ist polizeilich zu verhindern. [...] Die Ausübung der Gewerbsunzucht ist in besonderen Häusern zu dulden, [...]. Soweit besondere Häuser für Prostituierte nicht vorhanden sind, ist von der Polizei [...] auf ihre Schaffung [...] hinzuwirken. [...]. Die [...] Häuser sind [...] zu überwachen.“²⁷

In den drei größten badischen und württembergischen Städten Mannheim, Karlsruhe und Stuttgart lassen sich die Entwicklungen zur Prostitutionsfrage

24 Ayaß: *Asoziale*, S. 185; Roth, Thomas: Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. Ideologie und Struktur kriminalpolizeilicher „Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus, in: Lutz/Puvogel/Sedlaczek/Tomkowiak (Hrsg.): „minderwertig“ und „asozial“, S. 65-88, hier: S. 77 f. S. 65-88, hier: S. 77 f.

25 Erlaß des preußischen Innenministers Hermann Göring an die Polizeibehörden, Berlin, 22.02.1933, in: Ayaß: *Gemeinschaftsfremde*, S. 3 f.

26 Ayaß: *Asoziale*, S. 192 f.

27 Reichsminister des Innern, Unterzeichner Reinhard Heydrich, an die Landesregierungen u.a., Berlin, 09.09.1939 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution, in: ITS Digitales Archiv 2.2.0.1/82330943-82330947, hier: 82330943 f.

auf Reichsebene für die lokale Perspektive symptomatisch nachvollziehen.²⁸ Bezüglich der räumlichen und zahlenmäßigen Dimension des Milieus in den drei ausgewählten Städten ist Folgendes festzuhalten: In Mannheim waren die Gute-mannstraße in der Neckarstadt-West sowie insbesondere die Unterstadt-Quadrate F bis K und in Karlsruhe das sogenannte „Dörfle“ zwischen Kaiserstraße, Durlacher Tor, Brunnenstraße und Markgrafenstraße Zentren der Prostitution. Städtische Schwerpunkte des Prostitutionsgewerbes in Stuttgart lagen erstens zwischen Marktstraße, Weberstraße und Richtstraße in der südlichen Innenstadt, zweitens zwischen Kronenstraße, Lautenschlagerstraße, Friedrichsstraße und Stadtgarten in der Nähe des Hauptbahnhofes und drittens in der Schlossstraße in Stuttgart-West.²⁹ Mit Stand vom Mai 1941 lassen sich in der Mannheimer Gutemannstraße in 14 Häusern Bordelle ausmachen, die mit jeweils drei bis acht Frauen besetzt waren. Insgesamt gingen hier 81 Frauen der Prostitution nach. In der Entenstraße³⁰ in Karlsruhe befanden sich in neun von 14 Häusern Bordelle, in denen jeweils zwischen fünf und 13 Frauen als Prostituierte arbeiteten. Insgesamt boten zu diesem Zeitpunkt 66 Frauen „deutsche[n] Volkstum[s]“ sexuelle Dienstleistungen in der Entenstraße an.³¹ In Stuttgart standen im Zeitraum von 1933 bis 1938 jährlich zwischen 241 bis 285 Personen als Prostituierte unter gesundheitlicher Überwachung.³²

Vom „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ zur „Säuberung des Straßenbildes“

Eine Untersuchung zur Geschichte der Prostitution im „Dritten Reich“ kann nicht isoliert für den Zeitraum von 1933 bis 1945 stattfinden. Die Politik der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten und damit die Handhabung der

28 Die Erforschung der Situation von „asozialen Frauen“ in Mannheim, Karlsruhe und Stuttgart zwischen 1933 und 1945 ist Gegenstand meines Dissertationsprojektes. Der vorliegende Beitrag fasst daher lediglich erste diesbezügliche Ergebnisse zusammen.

29 Vgl. für Mannheim die Bestände: Stadtarchiv Mannheim 39/1992/93; für Karlsruhe die Bestände: GLA Karlsruhe 234-6621; 309 Zugang 1987/54-419, für Stuttgart die Bestände: Stadtarchiv Stuttgart 201/1-1084; 202-1768; 2019-59.

30 Die Entenstraße, umgangssprachlich auch „Entengasse“ oder „Rue de la Quack-Quack“ genannt, war eine Straße im Karlsruher „Dörfle“, dem traditionellen Prostitutionsbezirk der Stadt; Koch, Manfred: Die erste Eingemeindung nach Karlsruhe. Zur Geschichte des Karlsruher Dörfle, in: Blick in die Geschichte 86, 2010, abrufbar unter: http://www.karlsruhe.de/b1/stadtgeschichte/blick_geschichte/blick86/aufsatz3.de [Zugriff: 08.11.2016].

31 Schreiben Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, 13.05.1941 betr. Einrichtung von Bordellen, in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-136, n. fol.

32 Vgl. hierzu die Bestände: Stadtarchiv Stuttgart 19/1-156; 201/1-1084; 2019-59.

Prostitution in der Weimarer Republik muss hierbei mitberücksichtigt werden. Insbesondere die Kritik an den Auswirkungen des im Jahre 1927 reichsweit verabschiedeten „Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ (GzBdGK) gibt Aufschluss über den Umgang mit Prostitution im Nationalsozialismus. Das GzBdGK war das Ergebnis einer seit dem Ersten Weltkrieg währenden Debatte um die Eindämmung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes waren die Behandlungspflicht von Geschlechtskranken durch approbierte Ärzte, der Ausbau von Beratungsstellen für Erkrankte, die Liberalisierung von Schutzmitteln und die Aufhebung der Reglementierung der Prostitution.³³ Der grundlegende Gedanke des Gesetzes war also die ärztliche Heilung derjenigen, die an einer Geschlechtskrankheit litten, und der Schutz gesunder Personen vor Ansteckung. Die Prostitution wurde durch das Gesetz der überwachenden Zuständigkeit der Polizei entzogen und zu einer gesundheitsbehördlichen Angelegenheit gemacht. Die Prostitutionsausübung wurde unter der Bedingung der Erfüllung bestimmter Auflagen wie zum Beispiel regelmäßiger gynäkologischer Untersuchungen für straffrei erklärt. Bordellierung der Prostituierten war fortan verboten. Das Gesetz wurde insbesondere von der Polizei stark kritisiert, es blieb aber bis zum Kriegsbeginn 1939 formal bestehen.³⁴

In Mannheim, Karlsruhe und Stuttgart lassen sich nach dem Inkrafttreten des GzBdGK am 01.10.1927 Beschwerden über das gehäufte Auftreten von Prostituierten und Zuhältern im gesamten Stadtgebiet nachweisen. In allen drei Städten war das Kasernierungssystem, das heißt die Konzentration des Prostitutionsmilieus auf einzelne Straßen oder Häuserblocks, abgeschafft und das Einrichten sowie Betreiben von Bordellen verboten worden. Insbesondere in Stuttgart klagte man in der Folge, dass nun „Dirnen [...] wie Pilze aus dem Boden“ schössen,³⁵ was eine „Verschlechterung des Straßenbildes“ zur Folge gehabt habe, und es

33 Vgl. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 18. Februar 1927, in: RGBl. I/9, 1927, S. 61-63. Die Reglementierung der Prostitution war 1871 im gesamten Reich gesetzlich vereinheitlicht worden (§ 361, 6 RStGB). Frauen in der Prostitution unterlagen in der Folge reichsweit der sittenpolizeilichen Kontrolle, zuvor war die Handhabung der Prostitution kommunale Angelegenheit gewesen; Sommer, Robert: Das KZ-Bordell: Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, München 2009, S. 32; Schmitter, Romina: Prostitution – Das „älteste Gewerbe der Welt“, in: APuZ 63/9, 2013, S. 22-28, hier: S. 24. „Reglementierung“ ist als Oberbegriff für alle staatlichen, ärztlichen und polizeilichen Kontrollmaßnahmen gegenüber der Prostitution zu verstehen.

34 Zur Geschichte und Entwicklung des GzBdGK siehe u. a.: Freund-Widder: Frauen unter Kontrolle, S. 81-105; Scholz, Albrecht: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in verschiedenen politischen Systemen, in: Der Hautarzt 7, 2003, S. 664-673; Sommer: Das KZ-Bordell, S. 31-34.

35 Stuttgart. Zur Aufhebung der Sittenpolizei, Schwäbische Tagwacht 229, 01.10.1927, in: Stadtarchiv Stuttgart 201/1-1085, Bl. 13.

wurde konstatiert, dass sich das Gesetz von 1927 in der Praxis nicht bewährt habe.³⁶ In Mannheim bedauerte die Staatsanwaltschaft, dass nun „noch mehr wie bisher an öffentlichen Orten unsittlicher Verkehr“ stattfindet.³⁷ Aus Gesamtbaden wurde darauf hingewiesen, dass, seitdem „die Dirnen zerstreut wohnen“, mehr Zuhälter aufgetreten seien.³⁸ Die positiven Intentionen der Gesetzesverabschiedung von 1927 wurden mit derlei Kritikpunkten unterhöhlt. Die durch das Gesetz beabsichtigte Aufhebung von Reglementierung und Kasernierung, um Prostituierte wirksam aus der Illegalität zu holen und dazu zu bringen, sich bei den Gesundheitsbehörden registrieren sowie behandeln zu lassen, stieß in der Öffentlichkeit durch das vermehrte Auftreten von Straßenprostitution an unterschiedlichen Ortspunkten der Stadt auf Unverständnis und tiefgreifende Ablehnung. Andere Ursachen für das Ansteigen der Prostitution wie die sich verschärfende wirtschaftliche Krise ab 1928 und die damit verbundene Massenarbeitslosigkeit, von der in hohem Maße auch junge Frauen betroffen waren, wurden dabei außer Acht gelassen.

Daran anschließend wurden in allen drei Städten Forderungen nach einer Rückkehr zur verstärkten Bekämpfung der Prostitution laut. Von „dem Gedankengang ausgehend, dass die Prostitution eine unausrottbare Erscheinung unseres sozialen Lebens und mit abolitionistischen Gedankengängen nicht überwindbar sei“, befürworteten die Staatsanwaltschaften Mannheim und Karlsruhe eine Wiedereinführung der Kasernierung, da diese die einzige Möglichkeit biete, „Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit“ wieder herzustellen und aufrechtzuerhalten.³⁹ In Stuttgart forderten beispielsweise im Jahr 1931 städtische Verbände und Organisationen die Polizei auf, aus ihrer „Resignation“ herauszutreten und dem Umstand Abhilfe zu schaffen, dass Stuttgart „in den Prostituiertenkreisen Deutschlands als ein Platz [gelte], an dem man noch ziemlich unbehelligt diesem Gewerbe nachgehen“ könne.⁴⁰ In der Folge nutzte die Polizei tatsächlich die „wenigen ihr noch zu Verfügung stehenden Machtmittel – vielleicht sogar rein

36 Zunahme der Geschlechtskrankheiten in Württemberg, Tagblatt 311, 08.07.1931, in: Stadtarchiv Stuttgart 201/1-1084, Bl. 66; Niederschrift Wohlfahrtsamt Stuttgart betr. Aussprache über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Stuttgart am 5. November 1929, S. 3 f., in: Stadtarchiv Stuttgart 201/1-1084, Bl. 44.

37 Notiz Nr. 18254 Justizminister, Auszug aus dem Jahresbericht der Staatsanwaltschaft Mannheim für das Jahr 1927, Karlsruhe, 21.03.1928, in: GLA Karlsruhe 234-6621, n. fol.

38 Schreiben Justizminister an das Staatsministerium, Karlsruhe, 13.06.1931 betr. Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, in: GLA Karlsruhe 234-6621, n. fol.

39 Schreiben Justizminister an das Staatsministerium, Karlsruhe, 13.06.1931 betr. Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, in: GLA Karlsruhe 234-6621, n. fol.

40 Ein dunkles Kapitel Großstadt, Neues Tagblatt 218, 12.05.1931, in: Stadtarchiv Stuttgart 201/1-1534, Bl. 26.

juristisch betrachtet, unter Ueberschreitung ihrer Kompetenzen“, um Frauen in der Prostitution „unangenehm scharf auf die Finger [zu sehen]“. Durch diese Maßnahmen – es ist anzunehmen, dass hierunter Inverwahrnehmung und Wohnbeschränkungen betreffender Personen zu verstehen sind⁴¹ – sollen mehrere Hundert Frauen, die zur Prostitutionsausübung nach Stuttgart gekommen waren, wieder „abgereist“ sein.⁴²

Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 sollte die Bekämpfung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten in der Form angegangen werden, dass deren vermeintliche „Schrittmacherin, die Prostitution“⁴³ unter Berücksichtigung „völkischer“ Interessen beseitigt werden sollte. Demzufolge wurden verschärfte Maßnahmen gegen Prostitution und Zuhälterei offiziell durchgesetzt. Der § 361, 6 RStGB, in dem die Regelungen zur Prostitution zu finden waren, drohte nach Durchführung des „Gesetzes zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften“ vom 26.05.1933 Haft für diejenige Person an, die „öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet“.⁴⁴ Hiermit wurden die faktische Straflosigkeit der Prostitution revidiert und Frauen in der Prostitution rekriminalisiert. Die Polizeibehörden hatten wieder weitestgehend freie Hand, das etwaige Fehlverhalten von Prostituierten zu beurteilen, und eine „wirksamere Handhabe als nach dem bisherigen Rechtsstand, gegen das Dirnenwesen vorzugehen“.⁴⁵

Die Anwendung des verschärften § 361, 6 RStGB, durch den nun wieder vermehrt Strafmaßnahmen ausgesprochen werden konnten, lässt sich durch eine gezielte Polizeiaktion in Mannheim und Karlsruhe zur „Bekämpfung des Dirnenunwesens und des damit zusammenhängenden Zuhälterunwesens“ zwischen dem 22. und 26.06.1934 nachweisen.⁴⁶ Hierbei sollte durch die systema-

41 Aus den bisher gesichteten Quellen können diesbezüglich noch keine gesicherten Aussagen für das Beispiel Stuttgart getätigt werden. Für Hamburg sind genannte polizeiliche Maßnahmen infolge der Beschwerden über die Auswirkungen des GzBdGK bekannt; Freund-Widder: Frauen unter Kontrolle, S. 100-104.

42 Zunahme der Geschlechtskrankheiten in Württemberg, Tagblatt 311, 08.07.1931, in: Stadtarchiv Stuttgart 201/1-1084, Bl. 66.

43 Hitler: Mein Kampf, S. 280.

44 Ayaß: Asoziale, S. 185; § 361, 6 RStGB (in der Fassung vom 01.06.1933).

45 Schreiben Minister des Innern an die Bezirksämter, die Polizeipräsidien und die Polizeidirektion Baden-Baden, Karlsruhe, 19.08.1933 betr. Bekämpfung der Gewerbsunzucht, in: GLA Karlsruhe 234-6621, n. fol.

46 Schreiben Minister des Innern an die Polizeipräsidien Mannheim und Karlsruhe, die Bezirksämter – Polizeidirektionen – Heidelberg, Freiburg und Pforzheim, die Polizeidirektion Baden-Baden, die Bezirksämter Lörrach und Konstanz, Karlsruhe, 16.06.1934 betr. Bekämpfung des Dirnentums und der Zuhälterei, in: GLA Karlsruhe 234-6643, n. fol.

tische Überprüfung der Wohnverhältnisse von Frauen in der Prostitution über eine mögliche Arbeitshaus- oder Gefängnisverbringung von Prostituierten und Zuhältern entschieden werden. Beteiligt an diesem Versuch zur „Unterdrückung dieser lästigen Erscheinung des Straßenbildes“ waren Kriminalpolizei, Weibliche Kriminalpolizei⁴⁷ und die jeweiligen Polizeireviere. Diese Institutionen wurden angewiesen, dabei aufs Engste mit der „zuständigen Gesundheitsbehörde“ zu kooperieren. Aufgegriffene ausländische Prostituierte und Zuhälter sollten ausgewiesen werden. Die Ergebnisse der Aktion wollte das Landeskriminalpolizeiamt in einem Bericht bis zum 05.07.1934 zusammengefasst haben.⁴⁸

Der *NS-Kurier* betonte im Juli 1934 schließlich, dass „[e]rst im Zuge der nationalsozialistischen Revolution“ die „großstädtischen Straßenbilder wieder sauber“ geworden seien.⁴⁹ Prostituierte und Zuhälter mussten also zusammenfassend gesprochen mit der Unterbringung in Arbeitshäusern, Verhängung von Haftstrafen und Ausweisung aus dem Stadtgebiet rechnen. Der Oberbürgermeister von Stuttgart, Karl Strölin, berichtete am 14.08.1935 an den Deutschen Gemeindegang, dass Stuttgart zwar noch keine Maßnahmen zum Arbeitszwang gegen Prostituierte ergriffen habe, aber in das Beschäftigungs- und Bewahrungsheim Buttenhausen bei Stuttgart „weibliche Asoziale“ eingewiesen worden seien und sich das Polizeipräsidium über die Erfolge der vergangenen Jahre in der Bekämpfung

47 Die Weibliche Kriminalpolizei wurde seit 1926 als Sonderdienststelle der staatlichen Kriminalpolizei institutionalisiert. Sie fungierte als Schnittstelle zwischen Polizei und Wohlfahrtsbehörde. Ihre Klientel waren hauptsächlich Minderjährige und Frauen. Hier sollte sie insbesondere „vorbeugend“ tätig sein. Vgl. hierzu: Auszug aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern 48, 01.12.1938, in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-337, n. fol.; Nienhaus, Ursula: Staatliche Reglementierung von Frauen: Prostitution und weibliche Polizei vor 1933, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Schumann, Karl F. (Hrsg.): Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, Opladen 1993, S. 151-156.

48 Schreiben Minister des Innern an die Polizeipräsidien Mannheim und Karlsruhe, die Bezirksämter – Polizeidirektionen – Heidelberg, Freiburg und Pforzheim, die Polizeidirektion Baden-Baden, die Bezirksämter Lörrach und Konstanz, Karlsruhe, 16.06.1934 betr. Bekämpfung des Dirnentums und der Zuhälterei, in: GLA Karlsruhe 234-6643, n. fol. Betreffender Bericht konnte bisher im Archivgut noch nicht ausfindig gemacht werden. Lediglich aus einer Abschrift aus dem Jahresbericht des Direktors der Gefangenenanstalt Bruchsal für das Jahr 1934/35 geht hervor, dass man insgesamt beim polizeilichen Vorgehen gegen Zuhälter in Mannheim und Karlsruhe 1934/35 in Karlsruhe zahlenmäßig mehr Zuhälter festgenommen und strenger geurteilt haben soll als in Mannheim; Notiz Nr. 4242 Generalstaatsanwalt, Abschrift aus dem Jahresbericht des Direktors der Gefangenenanstalt Bruchsal für das Jahr 1934/35, Karlsruhe, 01.07.1936, in: GLA Karlsruhe 309 Zugang 1987/54-419, n. fol.

49 Unser Straßenbild wieder sauber geworden, *NS-Kurier* 307, 05.07.1934, in: Stadtarchiv Stuttgart 201/1-1534, Bl. 37.

der Prostitution „befriedigt“ zeige.⁵⁰ In Karlsruhe gab es weiterhin auf der einen Seite Pläne, einen Prostitutionsbezirk in Form „bestimmter Anwesen“ an der Peripherie der Stadt einzurichten, um ein innerstädtisches „Dirnen-Ghetto“ wie es vor 1927 bestanden habe, zu vermeiden.⁵¹ Auf der anderen Seite beabsichtigte man, die Prostituierten wieder in der Entenstraße zusammenzufassen.⁵² In Mannheim waren bereits im Jahr 1933 alle Frauen, die in der Prostitution arbeiteten, behördlich erfasst und anschließend geschlossen wieder im traditionellen Prostitutionsbezirk der Gutemannstraße angesiedelt worden – mit dem Ziel, sie aus den Wohngebieten der Innenstadt zu entfernen. Außerdem wurden sie einer streng auferlegten Gesundheitskontrolle unterstellt.⁵³

Im Fokus: Die Einrichtung eines Bordells für „fremdvölkische Arbeiter“ in Mannheim

Der Beginn des Zweiten Weltkrieges markiert eine Zäsur in der nationalsozialistischen Prostitutionspolitik. Handelte es sich bisher um eine meist lokal verhandelte Entwicklung hin zu verstärkter Reglementierung der Prostitution, förderte der NS-Staat nach 1939 zentral die zwangsweise Kasernierung von Prostituierten und insbesondere die Einrichtung verschiedener Bordellformen. Mit einem Rundschreiben des Stabsleiters Martin Bormann erging am 07.12.1940 schließlich der streng vertrauliche Erlass, „dass für fremdvölkische Arbeiter möglichst an allen Orten, an denen sie in grösserer Zahl eingesetzt werden, eigene Bordelle zu errichten sind“ und dabei „den allgemeinen rassistischen Grundsätzen Rechnung zu tragen sei“. Ausschlaggebend für diesen Erlass war die angebliche „Gefährdung des deutschen Blutes“ durch Beziehungen von „Fremd-“ und Zwangsarbeitern mit deutschen Frauen.⁵⁴ Die Einrichtung von derlei Bordellen sollte unter folgenden Gesichtspunkten vonstattengehen: Eine „Massierung“ von männlichen

50 Schreiben Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart an den Deutschen Gemeindegtag, Stuttgart, 14.08.1935 betr. Arbeitszwang gegen Prostituierte, in: Stadtarchiv Stuttgart 201/1-1534, Bl. 42.

51 Schreiben Badische Staatsanwaltschaft an Generalstaatsanwalt, Karlsruhe, Eingang: 14.06.1934 betr. Bekämpfung der Zuhälterei, S. 4, in: GLA Karlsruhe 309 Zugang 1987/54-419, n. fol.

52 Ayaß: Asoziale, S. 186. Die Zusammenfassung der Prostituierten in Karlsruhe in der Entenstraße wurde spätestens bis 1939 durchgesetzt; Schreiben Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, 11.10.1939 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution, in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34, Nr. 136, n. fol.

53 Schreiben Polizeipräsidium Kriminalpolizei K1/3, Mannheim, 08.02.1966 betr. Dirnenunterkünfte, S. 1 f., hier: S. 1, in Stadtarchiv Mannheim 39/1992/93, n. fol.

54 Abschrift Rundschreiben Nationalsozialistische Arbeiterpartei, Stellvertreter des Führers Stabsleiter Martin Bormann, München, 07.12.1940 betr. Einrichtung von Bordel-

„Fremd-“ und Zwangsarbeitern lag ab circa 1000 Personen vor;⁵⁵ die Baracken, die als Unterkünfte der Prostituierten dienen sollten, hatten „nach Möglichkeit nicht in geschlossenen Ortschaften, sondern in der Nähe der Arbeitslager“ zu liegen; für die Besetzung der Baracken kamen „nur fremdvölkische Prostituierte oder Zigeunerinnen in betracht [sic!]“, die eingesetzten Frauen sollten dabei idealerweise dem „Volkstum“ der jeweils eingesetzten Arbeiter entsprechen;⁵⁶ die Durchführung der Maßnahmen oblag der entsprechenden zuständigen Kriminalpolizei(leit)stelle, die hierbei von den Gemeinden unterstützt werden sollte;⁵⁷ als Kostenträger sollten entweder die Arbeitgeber der „Fremd-“ und Zwangsarbeiter, die Gemeinden oder die „Häuser- und Barackenbau-GmbH“ mit Sitz in Berlin-Charlottenburg herangezogen werden.⁵⁸

Im Bereich der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe wurden Anfang 1941 die elf bestehenden Arbeitsämter ersucht, die Zahl der eingesetzten „fremdvölkischen Arbeiter“ im Gebiet Baden festzustellen. Die eingegangenen Mitteilungen ergaben, dass es sich um insgesamt etwa 8800 Personen handelte, die über das ganze Gebiet verteilt und zum größten Teil in der Landwirtschaft arbeiteten. Ein „massierter Einsatz“ von „fremdvölkischen Arbeitern“ wurde lediglich für Mannheim festgestellt, wo sich 982 in „Gemeinschaftslagern“ untergebrachte Zwangsarbeiter

len für fremdvölkische Arbeiter [Vermerk: Streng vertraulich!], in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-269, n. fol.

55 Chef der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich an die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD u. a., Berlin, 18.05.1941 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution (Bordelle bei massiertem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter), in: ITS Digitales Archiv 2.2.0.1/82330956-82330958.

56 Chef der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich an das Amt des RSHA u. a., Berlin, 16.01.1941 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution (Bordelle bei massiertem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter), in: ITS Digitales Archiv 2.2.0.1/82330951-82330953.

57 Abschrift Rundschreiben Nationalsozialistische Arbeiterpartei, Stellvertreter des Führers Stabsleiter Martin Bormann, München, 07.12.1940 betr. Einrichtung von Bordellen für fremdvölkische Arbeiter [Vermerk: Streng vertraulich!], in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-269, n. fol.

58 Chef der Sicherheitspolizei und des SD Paul Werner an die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD u. a., Berlin, 25.09.1941 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution (Bordelle bei massiertem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter), in: ITS Digitales Archiv 2.2.0.1/82330961-82330963. Die „Häuser- und Barackenbau-GmbH“ war eine Organisation der Deutschen Arbeitsfront (DAF) und hatte die Aufgabe, „dort Bordelle einzurichten, wo die Planung bisher wegen finanzieller oder technischer Schwierigkeiten in Verzug geraten ist“; Chef der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich an die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD u. a., Berlin, 18.05.1941 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution (Bordelle bei massiertem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter).

befanden.⁵⁹ Die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe hielt am 28.03.1941 fest, dass in Mannheim zu diesem Zeitpunkt die „Arbeiten für die Errichtung von Bordellen im Gange“ waren.⁶⁰ Ihr Abschluss erfolgte am 01.09.1941, und somit wurde das Bordell in der Gutemannstraße 16, zur Nutzung durch 1000 bis 1200 Personen, eröffnet und mit einem Schild am Hauseingang mit der Aufschrift „Nur fremdvölkische Arbeiter haben Zutritt“ versehen. Bereits im August hatte sich die „Verwalterin des Bordells“ Gerda G., ehemalige Prostituierte und bereits vorher Betreiberin des Bordells in der Nummer 16, nach Warschau „zur Anwerbung von 6 Dirnen“ begeben. Diese arbeiteten anschließend in sechs von neun Zimmern im Bordell.⁶¹

Im Oktober 1941 stellte eine Verfügung der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe fest, dass die sechs polnischen Frauen nicht „ausreichten“, weil das Bordell auch von „Fremd-“ und Zwangsarbeitern aus Ludwigshafen am Rhein und Viernheim, Hessen, in Anspruch genommen werde. Angesichts „dieser Sachlage“ erschien die „Anwerbung von zwei weiteren Dirnen französischer Nationalität als notwendig, da gerade in Mannheim das Bordell von sehr vielen Franzosen besucht“ werde.⁶² In der Folge lassen sich im November 1942 und im Mai 1944 bisher insgesamt zwei Transporte von Prostituierten von Paris nach Mannheim ausmachen.⁶³ Bei ersterem Transport wurden vermutlich zwei oder drei Frauen nach Mannheim gebracht, denn im Dezember 1942 meldete der Polizeipräsident in

59 Hierbei handelte es sich um 275 Polen, 500 Tschechen, 64 Slowaken, 100 Belgier, 25 Holländer und 18 Franzosen; Abschrift Verfügung Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, 28.03.1941 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution (Bordelle bei massiertem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter), in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-269, n. fol. An anderer Stelle in den Quellen wird die Zahl von 2700 „fremdvölkischen Arbeitern“ in Mannheim angegeben; Abschrift Verfügung Kriminalpolizeistelle, Karlsruhe, 11.10.1941 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution (Bordelle bei massiertem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter) [Vermerk: Vertraulich!], in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-269, n. fol.

60 Abschrift Verfügung Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, 28.03.1941 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution (Bordelle bei massiertem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter), in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-269, n. fol.

61 Abschrift Verfügung Kriminalpolizeistelle, Karlsruhe, 09.09.1941 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution (Bordelle bei massiertem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter), in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-269, n. fol.

62 Abschrift Verfügung Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, 11.10.1941 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution (Bordelle bei massiertem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter) [Vermerk: Vertraulich!], in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-269, n. fol.

63 Fernschreiben BDS Paris 30 703 an die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, Paris, 21.11.1942 betr. Bordelle für fremdvölkische Arbeiter [Vermerk: Dringend!], in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-136, n. fol.; Beschluss, Karlsruhe, 19.07.1944 betr. Bordelle für fremdvölkische Arbeiter in Karlsruhe und Mannheim, in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-136, Bl. 6013.

Mannheim, dass das „Fremdarbeiter“-Bordell in der Gutemannstraße 16 nun mit zwei französischen und fünf polnischen Frauen belegt sei.⁶⁴

Die Bordelle für „fremdvölkische Arbeiter“ wurden von den Kriminalpolizeileitstellen überwacht. Sie waren generell mit Heizung, Wasser, Toilette, Bade- oder Duschaum und Küche, einem Empfangs- beziehungsweise Gastraum sowie in den einzelnen Zimmern mit einem Bett, Schrank, Tisch, Liegesofa und zwei Stühlen ausgestattet. Räume zum Ausschank von Getränken wurden für „überflüssig“ befunden. Im Bordell sollte der Besuch des Kunden „zweckdienlich“ ablaufen. Der Verkehr kostete durchschnittlich zwischen drei und fünf Reichsmark. Die Frauen mussten jeweils 10 Reichsmark täglich für Unterbringung und Verpflegung bezahlen – sie wohnten zeitgleich im Bordell. Ihre Anwerbung hatte grundsätzlich freiwillig zu erfolgen, und ihnen sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich finanziell derart zu etablieren, dass sie zwei Mal im Jahr auf Heimaturlaub gehen konnten und eine Entlassung aus dem jeweiligen Bordell „als Strafe“ empfunden hätten.⁶⁵ Sie waren überdies „nicht wie Gefangene zu behandeln.“⁶⁶ Die Quellenlage lässt offen, inwiefern man in Bezug auf die Bordelle für „fremdvölkische Arbeiter“ von Zwangsprostitution ausgehen kann.⁶⁷ Die Frauen unterlagen aber, genau wie deutsche Prostituierte,⁶⁸ den Bestimmungen des Heydrich-Erlasses von 1939 und damit strengen Verhaltensregeln, die

64 Eine französische Prostituierte wurde seit Dezember 1942 wegen einer Gonorrhoe-Erkrankung im städtischen Krankenhaus Mannheim behandelt, ob sie unter die zwei Frauen, die laut Polizeipräsident im „Fremdarbeiter“-Bordell Gutemannstraße 16 arbeiteten, fiel, ist aus dem Schreiben nicht ersichtlich; Schreiben Staatliche Kriminalpolizei, Polizeipräsident in Mannheim, Kriminalabteilung an die Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, Mannheim, 28.12.1942 betr. Bordelle für fremdvölkische Arbeiter (Zusatzverpflegung für fremdvölkische Prostituierte), in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-136, n. fol. Von den polnischen Frauen waren bis September 1941 zwei wegen Infektionen behandelt worden; Abschrift Verfügung Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, 11.10.1941 betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution (Bordelle bei massiertem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter) [Vermerk: Vertraulich!].

65 Abschrift Bericht Kriminalpolizeistelle Karlsruhe über die Besprechung im Reichskriminalpolizeiamt vom 02.10.1941, Karlsruhe, 11.10.1941 betr. Errichtung von Bordellen für fremdvölkische Arbeiter, in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-269, n. fol.

66 Schreiben Reichssicherheitshauptamt an die Kriminalpolizei(leit)stellen u. a., Berlin, 04.06.1942 [Vermerk: Vertraulich!], in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-269, n. fol.

67 Die Bordelle für „fremdvölkische Arbeiter“ müssen von den Bordellen in Konzentrationslagern abgegrenzt werden. In letzteren wurden Frauen zum Teil direkt für die Sex-Zwangsarbeit selektiert; Alakus/Kniefacz/Vorberg: Sex-Zwangsarbeit, S. 152.

68 „Fremdvölkische Prostituierte sind [...] im allgemeinen ebenso zu behandeln, wie deutsche Prostituierte“; Abschrift Erlass Reichsminister des Innern an die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen u. a., Berlin, 24.10.1942 betr. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Ärztliche Betreuung der fremdvölkischen Prostituierten, S. 1, in: GLA Karlsruhe 330 Zugang 1991/34-269, n. fol.

von der Kriminalpolizei kontrolliert wurden. Die Forschung geht überdies davon aus, dass einerseits gerade Frauen aus Polen zur Arbeit in den Bordellen gezwungen wurden, wenn sie sich weigerten, zum Arbeitsdienst nach Deutschland zu kommen, und andererseits die Anwerbung von französischen Frauen relativ problemlos verlief.⁶⁹

Schlussbemerkung

Die Darstellung erster Ergebnisse hinsichtlich der Erforschung der Situation „asozialer Frauen“ in Mannheim, Karlsruhe und Stuttgart zwischen 1933 und 1945 hat deutlich gemacht, dass die Handhabung der Prostitution im Nationalsozialismus keiner stringenten Richtung folgte, sie war vielmehr eine meist lokale Reaktion auf die gegenwärtigen Verhältnisse. Dadurch erklärt sich mithin auch der offensichtliche Widerspruch zwischen dem Versuch einer verstärkten Reglementierung der Prostitution nach 1933 und der aktiven Förderung selbiger von Staats wegen mit Kriegsbeginn. Beides ist hierbei Ausdruck einer nicht nur rassistischen, sondern vor allem auch frauenfeindlichen Politik und Zeugnis einer Geschichte der Gewalt gegen Frauen. Überdies brachte die Zuständigkeit der Gesundheitsämter für die Prostitutionsüberwachung seit 1927 unter den Bedingungen nationalsozialistischer Herrschaft nicht mehr Schutz vor polizeilicher Repression und die Möglichkeit der Heilung von Geschlechtskrankheiten, sondern zeitigte mit der Umgestaltung der Fürsorge zur „Volkspflege“ Gefahren für die Frauen. Insgesamt betrachtet ging es den Behörden des „Dritten Reiches“ nicht darum, das gesellschaftliche Problem der Prostitution tatsächlich einzudämmen, das Milieu und vor allem die betreffenden Frauen sollten stattdessen effektiv im Sinne einer „ausmerzenden“ Volksgesundheit überwacht werden. Julia Hörath sieht außerdem in den nationalsozialistischen Repressionen gerade gegenüber dem Prostitutionsgewerbe auch ein „probates Mittel“ der Kontrolle von Tätigkeiten innerhalb der Schattenwirtschaft.⁷⁰

Abschließend kann gesagt werden, dass Prostitution innerhalb der Gesellschaft als deviantes Verhalten wahrgenommen wurde und wird, also als ein Verhalten, das von den allgemein gültigen Normen und Wertvorstellungen abweicht.

69 Freund-Widder: Frauen unter Kontrolle, S. 177 f.; Paul, Christa: Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994, S. 126 f.

70 Hörath, Julia: „Arbeitsscheue Volksgenossen“. Leistungsbereitschaft als Kriterium der Inklusion und Exklusion, in: Buggeln, Marc/Wildt, Michael (Hrsg.): Arbeit im Nationalsozialismus, München 2014, S. 328, abrufbar unter:

<http://www.degruyter.com/view/books/9783486858846/9783486858846.309/9783486858846.309.xml>
[Zugriff: 28.04.2016].

Der Nationalsozialismus koppelte mit großer Effizienz die soziale Devianz von Frauen in der Prostitution an das Konzept der „Asozialität“, die laut NS-Rassenhygiene erblichen Charakter hatte. „Asozialität“ wurde ideologisch mit allerlei negativen Konnotationen angereichert: Armut, Unmoral, Sittenlosigkeit, Faulheit, Alkoholismus, Nutzlosigkeit, Minderwertigkeit, Unvermögen, Schwachsinnigkeit, Krankheit, Triebhaftigkeit, sexuelle Ausschweifung, Kontrollverlust, Kriminalität und allem voran „Arbeitsscheu“ sowie „Arbeitsverweigerung“. Von den subproletarischen Schichten, dem „Bodensatz der Bevölkerung“,⁷¹ grenzte sich die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“, die sich insbesondere als Leistungsgemeinschaft verstand,⁷² ganz deutlich ab und beförderte deren Diskriminierung, Verfolgung und „Ausmerze“. Somit wurde der Faktor Arbeit – im Falle der Prostitution die Nichtanerkennung als Erwerbsform und Interpretation als abweichendes (Sexual-)Verhalten – zu einem Instrument der Normierung der NS-Gesellschaft. „Asozialität“ galt als Gegenbild zur „Volksgemeinschaft“ und wurde zu einer zentralen Kategorie des Rassismus sowie der Exklusion. Einmal als „asozial“ eingestuft, waren Betroffene faktisch allen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgeliefert. Sie wurden diskriminiert, verfolgt, entmündigt, zwangssterilisiert, deportiert und ermordet. Frauen in der Prostitution fielen dabei einem spezifisch sexistischen Rassismus zum Opfer. Sie wurden vom NS-Staat als das Gegenteil der wertvollen Ehefrau und Mutter, als die „unmoralische“ und „liederliche“ Frau, zugespitzt formuliert als die „Nicht-Frau“ propagiert.⁷³

Die Kriminalisierung der zivilen Prostituierten, die Wiedereinführung der Kasernierung und die staatlich betriebene Prostitution unter Anwendung von Zwang kennzeichnen dabei deutlich die zeitgenössische Haltung gegenüber betroffenen Frauen: Gemäß dem nationalsozialistischen Verständnis arbeiteten diese Frauen nicht und waren dadurch als „gemeinschaftsfremd“ stigmatisiert. Sie, die „Nicht-Frauen“, standen somit zur Ausbeutung und Vernichtung zur Verfügung und konnten zur vermeintlichen Steigerung männlicher Leistungsbereitschaft „genutzt“ werden. Gleichzeitig wurden sie als Infektionsherde für den deutschen Mann, als die „Verbreiterinnen der venerischen Krankheiten“ verteufelt und im Krieg vollends nur noch zum Körper degradiert, der, bevor er verbraucht war und dann „ausgemerzt“ wurde, immerhin seinen „Dienst“ beziehungsweise seine Sex-Zwangsarbeit verrichten sollte. Dahinter findet sich

71 Baur, Erwin/Fischer, Eugen/Lenz, Fritz: *Menschliche Erblehre und Rassenhygiene* 1, München 1936, S. 420 f.; zit. nach: Alakus/Kniefacz/Vorberg: *Sex-Zwangsarbeit*, S. 24.

72 Vgl. hierzu insbesondere: Hörath, Julia: *Arbeitsscheue Volksgenossen*.

73 Bock, Gisela: *Racism and Sexism in Nazi Germany: Motherhood, Compulsory Sterilization, and the State*, in: Bridenthal, Renate/Grossmann, Atina/Kaplan, Marion (Hrsg.): *When Biology Became Destiny. Women in Weimar and Nazi Germany*, New York 1984, S. 271-296, hier: S. 288.

ganz deutlich die Annahme vom allseits möglichen und nötigen männlichen Zugriff auf den weiblichen Körper beziehungsweise auf die Frau, die ohnehin nur Objektstatus besitzt.

Literaturverzeichnis

- Alakus, Baris/Kniefacz, Katharina/Vorberg, Robert: Sex-Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Wien 2006.
- Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Überblick über die Breite der Maßnahmen gegen soziale Außenseiter und die hieran beteiligten Stellen, in: Lutz, Thomas/Puvogel, Ulrike/Sedlacek, Dietmar/Tomkowiak, Ingrid (Hrsg.): „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005, S. 51-64.
- Ayaß, Wolfgang: „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Koblenz 1998.
- Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.
- Bargon, Michael: Prostitution und Zuhälterei. Zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik mit einem geschichtlichen und rechtsvergleichenden Überblick, Lübeck 1982.
- Bock, Gisela: Racism and Sexism in Nazi Germany: Motherhood, Compulsory Sterilization, and the State, in: Bridenthal, Renate/Grossmann, Atina/Kaplan, Marion (Hrsg.): When Biology Became Destiny. Women in Weimar and Nazi Germany, New York 1984, S. 271-296.
- Evans, Richard J.: Social Outsiders in German History. From the sixteenth Century to 1933, in: Gellately, Robert/Stoltzfus, Nathan (Hrsg.): Social Outsiders in Nazi Germany, Oxford 2001, S. 20-44.
- Freund-Widder, Michaela: Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster 2003.
- Girtler, Roland: Der Strich. Soziologie eines Milieus, Berlin 2013.
- Gleiß, Sabine: Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, Berlin 1990.
- Hörath, Julia: „Arbeitsscheue Volksgenossen“. Leistungsbereitschaft als Kriterium der Inklusion und Exklusion, in: Buggeln, Marc/Wildt, Michael (Hrsg.): Arbeit im Nationalsozialismus, München 2014, abrufbar unter: <http://www.degruyter.com/view/books/9783486858846/9783486858846.309/9783486858846.309.xml> [Zugriff: 28.04.2016].
- Koch, Manfred: Die erste Eingemeindung nach Karlsruhe. Zur Geschichte des Karlsruher Dörfle, in: Blick in die Geschichte 86, 2010, abrufbar unter: http://www.karlsruhe.de/b1/stadtgeschichte/blick_geschichte/blick86/aufsatz3.de [Zugriff: 08.11.2016].

- Kreuzer, Margot Domenika: Prostitution: Eine sozialgeschichtliche Untersuchung in Frankfurt a.M.: Von der Syphilis bis AIDS, Stuttgart 1989.
- Leo, Ulrich: Die strafrechtliche Kontrolle der Prostitution. Bestandsaufnahme und Kritik, Diss. Köln 1995.
- Löw, Martin/Ruhne, Renate: Prostitution. Herstellungsweisen einer anderen Welt, Berlin 2011.
- Nienhaus, Ursula: Staatliche Reglementierung von Frauen: Prostitution und weibliche Polizei vor 1933, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Schumann, Karl F. (Hrsg.): Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, Opladen 1993, S. 151-156.
- Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz: Volksgemeinschaft als Formierungsideologie des Nationalsozialismus. Zu Genesis und Geltung von „Volkspflege“, in: Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz (Hrsg.): Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1991, S. 50-77.
- Paul, Christa: Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994.
- Roth, Thomas: Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. Ideologie und Struktur kriminalpolizeilicher „Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus, in: Lutz, Thomas/Puvogel, Ulrike/Sedlaczek, Dietmar/Tomkowiak, Ingrid (Hrsg.): „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005, S. 65-88.
- Scholz, Albrecht: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in verschiedenen politischen Systemen, in: Der Hautarzt 7, 2003, S. 664-673.
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland 3, Berlin 1992.
- Sommer, Robert: Das KZ-Bordell: Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, München 2009.
- Tomkowiak, Ingrid: „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Eugenik und Rassenhygiene als Wegbereiter der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, in: Lutz, Thomas/Puvogel, Ulrike/Sedlaczek, Dietmar/Tomkowiak, Ingrid (Hrsg.): „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005, S. 33-50.
- Usborne, Cornelia: Abtreibung: Mord, Therapie oder weibliches Selbstbestimmungsrecht? Der § 218 im medizinischen Diskurs der Weimarer Republik, in: Geyer-Kordesch, Johanna/Kuhn, Annette (Hrsg.): Frauenkörper. Medizin. Sexualität. Auf dem Wege zu einer neuen Sexualmoral, Düsseldorf 1986, S. 192-236.
- Wachsmann, Nikolaus: From Indefinite Confinement to Extermination. „Habitual Criminals“ in the Third Reich, in: Gellately, Robert/Stoltzfus, Nathan (Hrsg.): Social Outsiders in Nazi Germany, Oxford 2001, S. 165-191.

Weyrather, Irmgard: Muttertag und Mutterkreuz. Der Kult um die „deutsche Mutter“ im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1993.

Wuttke, Walter: Medizin, Ärzte, Gesundheitspolitik, in: Borst, Otto (Hrsg.): Das Dritte Reich in Baden und Württemberg, Stuttgart 1988, S. 211-235.